

AZ: II-5000

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsweisung

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 7 / 2013 aktualisiert am 01.09.2015

- **Erteilung von Hausverboten,**
- **Erstattung von Strafanzeigen,**
- **Zeugenaussagen und**
- **Einreichung von Unfallanzeigen**

Allgemeines

Leider kommt es immer wieder vor, dass aufgrund des ungebührlichen Verhaltens einzelner Kundinnen und Kunden, ein Hausverbot anzudrohen bzw. als letztes Mittel auszusprechen ist.

Das Hausverbot ist das im Rahmen des (öffentlich-rechtlichen) Hausrechtes ausgesprochene Verbot der Behördenleitung, zum Schutz der öffentlichen Einrichtung und der dort tätigen Dienstkräfte, die Geschäftsräume zu betreten.

Grundsätzlich sollte dem Hausverbot in minderschweren Fällen eine Androhung desselbigen vorausgehen. Diese kann jedoch in schweren Fällen (z.B. Beleidigung, Bedrohung von Personen oder Sachen) unterbleiben.

Bei dem Tatbestand der Bedrohung, Beleidigung, sexuellen Belästigung, Körperverletzung oder vergleichbaren Tatbeständen, sind gleichzeitig die Erstattung einer Strafanzeige und die Einreichung einer Unfallanzeige (auch wg. evtl. Spätfolgen) zu prüfen.

Für die Erteilung von Hausverboten in SGB II Fällen ist grundsätzlich das IAG zuständig. Von hier werden auch die entsprechenden Strafanzeigen erstattet.

Verfahrensablauf Hausverbot:

Grundsätzlich ist der jeweilige konkrete Sachverhalt (WER hat WAS WANN und WO gemacht) in allgemeinverständlicher Sprache (ohne fachspezifische Abkürzungen) von den Betroffenen in Absprache mit der Teamleitung vorzubereiten und per Mail (mit CC an die Bereichsleitung) an das virtuelle Postfach der Verwaltung (Team [REDACTED]) [REDACTED] zu senden.

Aus dem Sachverhalt muss (ohne eigene Wertung) das Vorkommnis hervorgehen, dass zur beabsichtigten Maßnahme geführt hat. Es ist – gesondert - dazuzulegen, welche Zeugen was bezeugen können. Soweit verbale Beleidigungen fremdsprachlich erfolgen, ist – soweit möglich – der Originaltext samt Übersetzung ins Deutsche aufzuzeigen. Als Hilfestellung zur Sachverhaltsschilderung sei auf die Ausführungen in Anlage 1 verwiesen.

Vom Team [REDACTED] wird das Hausverbot oder dessen Androhung vorbereitet. Die Unterschriftsbefugnis liegt grundsätzlich bei der Geschäftsführung, der Stellvertretung bzw. der Verwaltungsleitung.

Vor Erlass des Hausverbotes ist die/der Betroffene gem. § 24 SGB X zu hören, soweit nicht – wie Eingang beschrieben – bei schweren Vergehen ein sofortiges Hausverbot auszusprechen ist (Anlage 2). Hier kann von der Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Beim Hausverbot handelt es sich um einen Verwaltungsakt, welcher durch Rechtsmittel angegriffen werden kann. Zuständig für die Bearbeitung der Rechtsmittel ist das Team [REDACTED]. Der Verwaltungsakt unterliegt der Prüfung der Sozialgerichtsbarkeit.

In der IAG-Ablage wird zentral eine [Excel-Liste](#) geführt, in welcher die ausgesprochenen bzw. angedrohten Hausverbote für alle Dienstkräfte einsehbar sind. Zudem wird über das Hausverbot ein Verbisvermerk erstellt.

Verfahrensablauf mündliches Hausverbot

Die Teamleitungen werden ermächtigt, in Gefahrensituationen vorab ein mündliches Hausverbot auszusprechen. Das mündlich ausgesprochene Hausverbot ist umgehend nach dem vorstehend beschriebenen Schema schriftlich zu bestätigen.

Verfahrensablauf Strafanzeige

Die rechtlichen Grundlagen sind als Anlage 2 beigefügt.

Die Strafanzeige wird von der betroffenen Dienstkraft mittels des Vordruckes „[Antrag Strafanzeige Bedrohung usw](#)“ vorbereitet. Auf der ersten Seite ist der Straftatbestand aus dem Dropdown-Menü auszuwählen, die persönlichen Daten des/der Beschuldigten einzugeben und die Zeugen zu benennen.

Auf der zweiten Seite ist im Rahmen der Sachverhaltsschilderung der genaue Tathergang mit genauer Zeit und Ortsangabe und den beteiligten Personen/Zeugen darzulegen. Eigene Wertungen des Vorfalles sind zu unterlassen.

Falls verbale Beleidigungen fremdsprachlich erfolgen, ist – soweit möglich – der Originaltext samt Übersetzung ins Deutsche aufzuzeigen.

Bei Sachschäden sind Selbige zu beschreiben und ggf. Zeugen zu benennen, die Angaben zur Schadenshöhe machen können, falls diese Informationen selbst nicht greifbar sind.

Bei gesundheitlichen Schädigungen sind die entsprechenden Atteste in Kopie beizufügen.

Die Unterschriftsbefugnis bei den Strafanzeigen liegt bei der Bereichsleitung der Rechtsstelle bzw. der Stellvertretung.

Die in Abstimmung mit der Teamleitung gefertigte Strafanzeige ist per Mail (mit CC an die eigene Bereichsleitung) der Rechtsstelle an das virtuelle Postfach [REDACTED] zu zuleiten.

Der Erlass einer Strafanzeige wird in der [Excel-Liste](#) über die geführten Hausverbote nachgehalten.

Zeugenvernehmung durch die Kriminalpolizei

Soweit die als Zeugen benannten Dienstkräfte von der Kripo aufgefordert werden, einen „Äußerungsbogen“ auszufüllen (entweder bei der Kripo direkt, oder im schriftlichen Verfahren) ist darauf zu achten, dass die nachfolgende Frage zur Wohnungsanschrift wie folgt beantwortet wird:

Ich möchte meine Wohnanschrift aus folgenden Gründen nicht angeben (stichwortartige Angaben):

Ich bin im Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen (IAG) in einem äußerst sensiblen Arbeitsbereich eingesetzt. Meine Tätigkeit greift tief in die Belange der Kunden ein. Verbale und nonverbale Bedrohungssituationen sind zwar nicht an der Tagesordnung, kommen jedoch vor. Durch die Angabe der Wohnanschrift kann mir eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen.

Das Adressfeld ist dann so auszufüllen:

Straße, Hausnummer S.O.
Anschrift (Wohnort, ggf. Geschäfts- oder Dienstort oder andere ladungsfähige Anschrift) S.O.

Bei der Frage nach der Tel.-Nr. etc., ist die Telefonnummer der Bereichsleitung der Rechtsstelle anzugeben, welche in diesen Fällen den Kontakt zur Kripo hält..

Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0209/ [REDACTED] zu Dienstzeiten

Soweit die Kripo um Beibringung einer Aussagegenehmigung bittet, ist analog dem Nachfolgenden Kapitel „Zeugenvernehmung durch das Gericht“ zu verfahren.

Zeugenvernehmung durch das Gericht

Soweit jemand vom Gericht (nicht nur in Strafsachen) als Zeugin oder Zeuge geladen wird, so ist die hier

[REDACTED]
[REDACTED]

hinterlegte Aussagegenehmigung vorbereitet und in zweifacher Ausfertigung zusammen mit der Ladung rechtzeitig der Bereichsleitung der Rechtsstelle zu zuleiten. Dort wird die Aussagegenehmigung geprüft, unterschrieben und zurück gesandt.

Verfahrensablauf Unfallanzeige

Der / die Betroffene wendet sich an den Bereich Personal des Teams [REDACTED], um die jeweils aktuellen Vordrucke der Anstellungskörperschaft zu erhalten.

Reflektion

Die Teamleitung nimmt den Sachverhalt zum Anlass, den Vorfall mit den betroffenen Dienstkräften zu reflektieren, um festzustellen, welche Auswirkungen (körperlich, seelisch) die Gefährdungssituation für die Dienstkraft hatte. Im weiteren Verlauf ist auch zu prüfen, ob der Vorfall hätte vermieden werden können (Verbesserung der Abläufe im IAG, deeskalierende Gesprächsführung, u.ä.). Die Ergebnisse sind mit der Bereichsleitung zu besprechen, um evtl. notwendige Handlungsstrategien zu entwickeln.

Sußmann

Verfügung

1. kurzer Sachverhalt (soweit erforderlich) Aufnahme des Verfahrens bei Zeugenaussagen.

2. Arbeitsaufträge aufgrund vorstehender Geschäftsanweisung:

Vordrucke ändern

Infos an betroffene Dienstkräfte durch

Rundmail

Dienstbesprechung

3.

4.

5. Original erhält

IAG-Team 580 zur Registratur.

6. Wvl. - sofort

GF oViA	580	BL M + I	BL Leistung	Ersteller BL RS

Hilfestellung zur Androhung bzw. Erteilung eines Hausverbotes und Erstattung einer Strafanzeige

WER hat **WANN**, **WO**, **WARUM**, **WAS** und **WIE** gemacht...?

WER? Name, Vorname, Kunden- und BG-Nummer

WANN? Datum, ggf. Uhrzeit

WO? Liegenschaft, ggf. genaue Raumbezeichnung

WARUM? Grund der Vorsprache

WAS? Sachverhaltsdarstellung in chronologischer Reihenfolge unter Berücksichtigung folgender Punkte (keine Fachabkürzungen!):

- Thema der Meinungsverschiedenheit
- Auftreten des Kunden (z. B. alkoholisiert,...)
- bisheriges Verhalten des Kunden im IAG(ist Kunde bereits negativ aufgefallen?)
- Gesamtsituation
(z. B. besondere Notsituation des Kunden
=> z. B. Abklemmung des Stroms)
- verbale Angriffe (mit möglichst genauem Wortlaut)
- tätliche Angriffe
- Begleitung des Kunden?
- Einschaltung des Wachdienstes?
- Einschaltung der Polizei?
- unter welchen Umständen hat der Kunde das Büro/Gebäude verlassen?
- wurde der Kunde schon mündlich auf ein Hausverbot hingewiesen?
- besondere Information zum Kunden(z. B. einschlägige Vorstrafen)

WIE?

1. In welcher Form hat sich die Dienstkraft bedroht gefühlt?
2. wie äußerte sich die Bedrohung (z. B. Körpersprache, Gestik, Aussprache)?
3. wie wurde auf die Bedrohung reagiert?

Zeugen: Kollegin/Kollege bitte namentlich benennen und entsprechende Stellungnahme/n beifügen

§ 185 Beleidigung *

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 241 Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

* hier auch sexuelle Belästigung